

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00269

vom 28. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00269

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00269 du 28 juin 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00269 del 28 giugno 2013

Erwägungen

E. 3

3.1???? Fest steht, dass die Beschwerdeführerin weder in den Bestimmungen des mit der Y.____ am 11. Juni 2007 abgeschlossenen Rahmenarbeitsvertrages (vgl. Anhang zu Urk. 8/22) noch auf andere Weise, beispielsweise mittels Aushang in den Geschäftsräumlichkeiten der Arbeitgeberin, auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Abredeversicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufmerksam gemacht worden war. Einen entsprechenden Hinweis enthielten erst die von der Y.____ ab 2010 abgeschlossenen Arbeitsverträge (vgl. Urk. 8/13/2).

3.2???? Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, die Arbeitgeberin habe ihre Informationspflicht erfüllt, indem diese die Beschwerdeführerin spätestens beim Austrittsgespräch mündlich ausdrücklich auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Abredeversicherung hingewiesen habe. Überdies hätten auch Mitarbeiter die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, sie solle eine Abredeversicherung abschliessen, was die Beschwerdeführerin aber ausdrücklich abgelehnt habe. Auch die Schwester der Beschwerdeführerin habe bestätigt, dass die Beschwerdeführerin über die Möglichkeit zum Abschluss einer Abredeversicherung informiert gewesen sei, eine solche aber bewusst nicht abgeschlossen habe (Urk. 2 S. 4 f. Ziff. 7).

3.2???? Die Beschwerdegegnerin bezieht sich auf eine am 11. März 2011 mit dem Geschäftsführer der Y.____ (B.____), mit der Buchhalterin (Frau S.____), dem Leiter Finanzen und Controlling (Herr D.____) und mit einer Mitarbeitenden (Frau E.____) durch einen Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin (Herr F.____) durchgeführte Befragung. Die Befragten wurden jeweils auf Art. 46 und Art. 113 UVG sowie auf Art. 146 des Strafgesetzbuches (StGB) aufmerksam gemacht. Das Protokoll der Befragung gibt die gestellten Fragen und die Antworten der Befragten zusammengefasst wieder. Das Protokoll trägt zudem die Unterschriften der Befragten (Urk. 8/45). In Bezug auf die Angaben der Schwester der Beschwerdeführerin (G.____) stützt sich die Beschwerdegegnerin auf eine schriftliche Zusammenfassung von deren Angaben durch einen weiteren Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin (H.____) vom 13. Mai 2011, die dieser unterzeichnete (Urk. 8/49).

3.3???? Bei der Befragung vom 11. März 2011 waren weder die Beschwerdeführerin noch ihr Rechtsvertreter zugegen. Eine Einladung zur Befragung war nicht erfolgt respektive vorgesehen (vgl. Urk. 8/44). Auch erhielt die Beschwerdeführerin keine Gelegenheit, nachträglich ergänzende Fragen stellen respektive zur Befragung Stellung nehmen zu können. Letzteres trifft auch auf die Angaben von H.____ zu. Diese erhielt die Beschwerdeführerin zwar zugestellt, jedoch lediglich verbunden mit der Anfrage, ob sie angesichts des Beweisergebnisses gegebenenfalls die Einsprache zurückziehen wolle (vgl.

Urk. 8/50). Auch eine Befragung der Beschwerdeführerin führte die Beschwerdegegnerin nicht durch, obschon eine solche beantragt worden war (vgl. Urk. 48).

3.4. Die Angaben der befragten Personen sind in Bezug auf die Frage der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin das entscheidende Beweismittel und somit von erheblicher Tragweite. Eine Beteiligung der Beschwerdeführerin an der Beweiserhebung wäre somit geboten gewesen, zumal keine objektiven Gründe für einen Ausschluss (gewichtige öffentliche Interessen oder schützenswerte Interessen Privater) ersichtlich sind. Art. 18 VwVG sieht eine Teilnahme der Partei an der Einvernahme von Zeugen und die Möglichkeit zur Stellung von Ergänzungsfragen zudem ausdrücklich vor. Nicht in jedem Fall verständlich sind sodann die Gesetzesbestimmungen, auf die die Befragten aufmerksam gemacht wurden. Nur Art. 113 UVG ist einschlägig. Er betrifft die strafrechtlichen Folgen im Falle unwahrer Aussagen und Angaben auskunftspflichtiger Personen. Art. 46 UVG betrifft die Folgen einer versäumten Unfallmeldung und Art. 146 StGB den Straftatbestand des Betruges. Die einschlägige Bestimmung des Strafgesetzbuches bei der Befragung von Zeugen ist Art. 307 StGB, wobei sich diese Strafbestimmung auf falsche Angaben in einem gerichtlichen Verfahren bezieht. Nicht aus den Akten ersichtlich ist sodann, ob die Befragten auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hingewiesen wurden (vgl. Art. 16 VwVG). Aus dem Befragungsprotokoll vom 11. März 2011 ist zudem nicht ersichtlich, ob und was die als Befragte aufgeführte C. für Angaben gemacht hat. Ferner sind die Personalien sämtlicher Befragter unvollständig. Auf welche Rechte und Pflichten schliesslich die Schwester der Beschwerdeführerin hingewiesen wurde, ist gänzlich offen. Aus dem Bericht von H. ergibt sich dies nicht. Auf jeden Fall ist auch die Schwester der Beschwerdeführerin formell zu befragen.

3.5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beweiserhebung den formellen Anforderungen an eine solche im Abklärungsverfahren nicht genügt. Die Beschwerdegegnerin hat diese somit formell korrekt durchzuführen. Zu diesem Zweck ist die Sache an sie zurückzuweisen. Von einer Rückweisung ist nur dann abzusehen, wenn diese zu einem formalistischen Leerlauf führt. Dies ist hier nicht der Fall. Nicht nur ist die Teilnahme der Beschwerdeführerin an der Befragung der verschiedenen Zeugen erheblich, sondern es ist in diesem Fall auch der Ausgang der Beweiserhebungen offen. Auch mit Blick auf den rechtsprechungsgemäss zu berücksichtigenden Umstand, dass sich eine versicherte Person dann nicht auf die unterbliebene Information berufen kann, wenn sie aus einem früheren Arbeitsverhältnis von der Möglichkeit des Abschlusses einer Abredeversicherung Kenntnis hatte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_744/2010 vom 22. Februar 2011, E. 5.3), ist der Verfahrensausgang offen. Ob es sich bei der Beschwerdeführerin gegebenenfalls so verhält, steht nicht fest.

4. Ausgangsgemäss hat die vertretene Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine Prozessentscheidung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 2400.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einsprache-entscheid vom 22. August 2011 aufgehoben und die Sache an die

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfähre.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
- CSS Kranken-Versicherungen AG
- Bundesamt für Gesundheit

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.